

BESPRECHUNGEN

Staat und Kirche

SCHLAICH, Klaus: *Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip – vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht*. Tübingen: Mohr 1972. 289 S. (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. 34.) Lw. 56,-.

Die Neutralität bildet einen Schlüsselbegriff der modernen Staatslehre und des heutigen Staatsrechts. Eine Verpflichtung zur Neutralität besteht für einen freiheitlichen Staat vor allem auf dem weitgefächerten Gebiet der Kulturverwaltung und in seiner Haltung gegenüber den verschiedenen, auf seinem Territorium bestehenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die von ihm eine neutral-paritätische Behandlung erwarten. Der schillernde Begriff der Neutralität findet sich als Rechtsbegriff in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; er wird aber noch viel häufiger – in der Regel verbunden mit dem Vorwurf verletzter Neutralität – als Schlagwort im politischen Meinungskampf verwendet. Wie der Verfasser, Ordinarius für Staats- und Kirchenrecht an der Universität Bonn, in dieser seiner Tübinger Habilitationsschrift aus dem Jahr 1971 nachweist, widersetzt sich der Begriff Neutralität dem Versuch einer einheitlichen und umfassenden inhaltlichen Definition. Schlaich versteht es in seiner Untersuchung mit Meisterschaft, in immer wieder neuen Anläufen und Versuchen den sinnvariierenden Gehalt und die Nuancierungen dieses im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens verschiedener gesellschaftlicher und religiöser Gruppen im selben Staatsverband zentralen verfassungsrechtlichen Begriffs der Neutralität zu entfalten.

Neutralität wird im Interesse der Einheit des Staats gefordert von den Berufsbeamten, in der Rechtsprechung, von den Rechnungshöfen, vom Staatsoberhaupt und in vielen Entscheidungen der Regierung. Im Verhältnis vom Staat zur Gesellschaft kommt im Bereich

des Rundfunkwesens und ganz besonders der Schule und des Bildungswesens dem Neutralitätsprinzip große Bedeutung zu. Auch gesellschaftliche Gruppen, wie der Deutsche Gewerkschaftsbund, sind nach ihrem Programm zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Ohne streng religiös-weltanschauliche Neutralität des Staats ist ein friedliches Zusammenleben verschiedener religiöser Gruppen im selben Staatsverband unvorstellbar. Je nach dem Bezugspunkt ist, wie Schlaich feststellt, der Inhalt des Begriffs Neutralität ein durchaus verschiedener. Neutralität bedeutet in jedem Fall Unparteilichkeit, meint aber darüber hinaus in manchen Fällen auch Nicht-Einmischung, Gewähren-Lassen und Ausbalancierung. Sie verlangt vom Staat und den zur Neutralität verpflichteten Gruppierungen, Verbänden und Personen die „*Nicht-Identifikation*“ mit einer bestimmten politischen, gesellschaftlichen oder auch *spezifisch* weltanschaulich-religiös-kirchlichen Auffassung. In diesem verfassungsrechtlichen Gebot der „*Nicht-Identifikation*“ des Staats mit einer konkreten Religion oder Konfession liegt ein Wesenselement der *religiösen Neutralität* und damit der *Religionsfreiheit*. Das Verbot der „*Nicht-Identifikation*“ bedarf aber des Korrektivs der Pluralität und Parität. Nur so wird die Möglichkeit einer freiheitlichen Kulturverfassung im pluralistischen Gemeinwesen gewährleistet. Totalitäre Staaten, die nach ihrem Selbstverständnis eine weltanschauliche oder auch antireligiöse Grundlage besitzen, können weder im Kulturbereich noch auf dem Gebiet der Religion neutral sein, sie sind vielmehr notwendig parteilich. Diese Staaten gewähren Geistes-, Religions- und Kirchenfreiheit nur nach Maßgabe der jeweils von der (in der Regel einzigen) staatstragenden Partei festgesetzten Staatsziele. Die Neutralität des Staats im Kultur-

und Religionsbereich bildet die Grundvoraussetzung für die Freiheit im Staat schlechthin. Der Verfasser hat mit dieser Untersuchung, die eingehende und allseitige Beachtung verdient, dem modernen Staats- und Staatskirchenrecht wie überhaupt der Allgemeinen Staatslehre einen bedeutenden und wertvollen Dienst erwiesen. J. Listl SJ

ZIEGLER, Adolf Wilhelm: *Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart*. Ein Handbuch. Bd. 1: Geschichte, Vorgeschichte, Altertum, Mittelalter. Bd. 2: Das Verhältnis von Kirche und Staat in Europa. München: Manz 1969, 1972. 485 S., 349 S. Lw. 64,- u. 56,-.

Die beiden Bände erheben zu Recht den Anspruch, ein Handbuch darzustellen über Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart. Band 1 bietet zu dieser Thematik einen historischen Aufriß. Dieser beginnt bei den vorgeschichtlichen Religionen und den altorientalischen Reichen und erstreckt sich über die Griechen und Römer, das Urchristentum, Byzanz, den Islam, das Zeitalter Karls des Großen und das Reich der Ottonen bis zum landesherrlichen Kirchenregiment, den Nationalstaaten und den modernen Diktaturen des Bolschewismus und Nationalsozialismus. Wie der antike Seefahrer angesichts von Szylla und Charybdis sah sich der Verfasser bei seinem Vorhaben dauernd einer doppelten Gefahr gegenüber: einerseits mußte er es sich versagen, auf zahllose verlockende historische Details einzugehen, um nicht den Rahmen seines Werks zu sprengen; andererseits hatte er sich aber auch vor der Gefahr zu hüten, die oft außerordentlich komplexen und nur durch das Zusammenwirken vieler Faktoren erklärbaren historischen Prozesse und Entwicklungen in unzulässiger Vereinfachung darzustellen und sich so den Vorwurf eines *grand simplificateur* zuzuziehen. Der Verfasser hat es verstanden, beiden Gefahren zu begegnen. Entsprechend seiner besonderen Fachrichtung – Ziegler ist Theologe und hatte lange Zeit den Lehrstuhl für Alte Kirchengeschichte an der Universität Mün-

chen inne – legt er keinen besonderen Akzent auf die spezifisch rechtshistorischen Entwicklungslinien, sondern behandelt die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, ohne freilich das Rechtliche zu vernachlässigen, in allgemeiner Weise unter verschiedenen Aspekten.

Band 1 ist in 24 Kapitel gegliedert. Jedem Kapitel ist ein gut ausgewähltes Verzeichnis mit internationalen Literaturangaben vorgeschaltet, das den an einer Vertiefung interessierten Benutzer in die Lage versetzt, sich genauere Kenntnisse des jeweiligen Zeitraums zu verschaffen. Ein besonderer Vorzug der Darstellung bei beiden Bänden besteht ferner in der gegenständlich-anschaulichen Sprache, die sich nach Möglichkeit von rein abstrakten und theoretischen Ausführungen fernhält.

Band 2 bringt in den §§ 25–56 eine in dieser Hinsicht einmalige gedrängte Darstellung des gegenwärtigen Staat-Kirche-Verhältnisses in 31 europäischen Staaten. Dabei werden selbst Kleinststaaten wie Liechtenstein, Luxemburg, der Vatikanstaat und (in einem Sammelkapitel) San Marino, Monaco und Andorra berücksichtigt. Ziegler geht bei seiner Darstellung keineswegs schematisch vor. Bei jedem Staat stellt er die verfassungsrechtlichen Besonderheiten und bedeutsamen geschichtlichen Ereignisse, die das jeweilige Staat-Kirche-Verhältnis entscheidend bestimmt haben, plastisch heraus. Daß dabei in der Regel jeweils nur ein gedrängter Überblick über das Staat-Kirche-Verhältnis jedes Staats geboten werden kann, bedarf keiner besonderen Begründung. Immerhin beansprucht die Darstellung der Religionspolitik und der staatskirchenrechtlichen Praxis der Sowjetunion insgesamt 42 Seiten (219–261). Dabei werden auch die früheren baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland behandelt.

Auch sämtlichen Kapiteln von Band 2 ist ein in der Regel gut ausgewähltes internationales Literaturverzeichnis vorangestellt, das jeweils auch eine Fülle von Hinweisen auf die Darstellung der staatskirchenrechtlichen Situation des betreffenden Lands in zahlreichen Lexika und sonstigen Sammelwerken enthält (z. B. Staatslexikon der Görres-Gesell-